

Beglaubigte Abschrift



**VERWALTUNGSGERICHTSHOF
BADEN-WÜRTTEMBERG**

B e s c h l u s s

In der Verwaltungsrechtssache

Hans-Joachim Zimmer,
Hofäckerstraße 36, 71364 Winnenden

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

gegen

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Landratsamt Rems-Murr-Kreis,
Alter Postplatz 10, 71332 Waiblingen, Az: 222-102.141

- Antragsgegner -

wegen Staatsangehörigkeitsausweis
hier: Antrag auf Prozesskostenhilfe für eine noch einzulegende Beschwerde

hat der 12. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Morlock, die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Hasfeld und den Richter am Verwaltungsgericht Valerius

am 29. August 2018

beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers auf Gewährung von Prozesskostenhilfe und Beordnung eines Rechtsanwaltes für eine noch einzulegende Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 18. Juli 2018 - 11 K 4525/18 - wird abgelehnt.

Gründe

Der Antrag bleibt ohne Erfolg. Dem Antragsteller kann Prozesskostenhilfe für die von ihm beabsichtigte Rechtsverfolgung nicht gewährt werden, weil diese ohne hinreichende Aussicht auf Erfolg ist (§ 166 VwGO i.V.m. § 114 Abs. 1 S. 1 ZPO). Infolge dessen kommt auch eine Anwaltsbeordnung nicht in Betracht (§ 121 Abs. 1 ZPO).

Der Antragsteller ist der Auffassung, die von ihm beabsichtigte Beschwerde gegen o.g. Beschluss des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 18. Juli 2018 werde Erfolg haben, da dieser Beschluss unter Verstoß gegen Vorschriften des Grundgesetzes durch einen Richter auf Probe gefasst worden sei. Dies verletze ihn in seinem Recht auf den gesetzlichen Richter gem. Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG, wie sich aus im Einzelnen zitierten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts ergebe. Durch dieses Vorgehen seien auch strafrechtliche Vorschriften verletzt worden.

Das Verwaltungsgericht hat den Erlass einer einstweiligen Anordnung, dem Antragsteller durch einen Vorbescheid mitzuteilen, ob seitens der Behörde Bedenken gegen den Status des Antragstellers als deutscher Staatsangehöriger bestehen, bereits mit Beschluss vom 22. Februar 2018 - 11 K 2140/18 -, bestätigt durch Senatsbeschluss vom 23. März 2018 - 12 S 662/18 -, zu Recht abgelehnt. Es hat die Voraussetzungen für den Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO zutreffend dargelegt und rechtsfehlerfrei ausgeführt, es fehle bereits an einem Anordnungsgrund (BA, S. 2/3). Mit dem nunmehr angegriffenen Beschluss vom 18. Juli 2018 hat das Verwaltungsgericht zutreffend ausgeführt, ein Anordnungsgrund sei auch weiterhin nicht glaubhaft gemacht worden.

Der Beschluss vom 18. Juli 2018 konnte durch einen Richter auf Probe als Einzelrichter gefasst werden, wie sich aus § 6 Abs. 1 Satz 2 VwGO ergibt, wonach ein Richter auf Probe nur im ersten Jahr nach seiner Ernennung nicht Einzelrichter sein darf.

Soweit § 6 Abs. 1 Satz 2 VwGO das Tätigwerden von Richtern auf Probe als Einzelrichter gestattet, ist dies verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden (Clousing in Schoch/Schneider/Bier, VwGO, Rn. 13, Stand Juni 2017).

Art. 97 Abs. 2, Art. 92 GG fordern zwar grundsätzlich die Entscheidung durch einen planmäßig angestellten Berufsrichter. Dies schließt indes die Heranziehung von Richtern auf Probe zu Rechtsprechungsaufgaben nicht aus. Die Notwendigkeit, richterlichen Nachwuchs heranzubilden, ist hinreichende Rechtfertigung für den Einsatz von Richtern auf Probe (zu alldem Clousing in Schoch/Schneider/Bier, VwGO, Rn. 13, Stand Juni 2017, mwN).

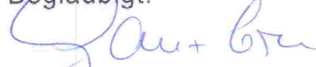
Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Morlock

Hasfeld

Valerius

Beglaubigt:



Ganzhorn
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle